ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR TELEMATIK UND GEBÄUDEINFORMATIK («ICT-

DIENSTLEISTUNGEN»)

1. **ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG**

Die nachfolgenden Bestimmungen sind für Leistungen im Bereich Telematik und Gebäudeinformatik

(«ICT-Dienstleistungen») mitgeltend zu unseren AGB, («Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fir-

ma»).

2. **ERGÄNZUNG VERTRAGSLAUFZEIT UND ABSCHLUSS**

2.1. Miet- und Serviceverträge sowie Verträge über Rechenzentrumsleistungen gelten ohne besondere Abre-

de nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von 3 (drei) Jahren als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die

Verträge können danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten auf Ende des Ver-

tragsjahres schriftlich gekündigt werden.

Eine vorzeitige, ausserordentliche Kündigung des Vertrages durch die Firma aus wichtigen Gründen 2.2.

bleibt vorbehalten; insbesondere in folgenden Fällen besteht ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die

Firma:

Eröffnung des Konkurses über den Kunden, oder die Konkurseröffnung über den Kunden wurde

mangels Masse abgelehnt

Ausbleiben der vereinbarten Entgelte

Verletzung von Rechtsvorschriften, Urheberrechten, gewerblicher Schutz- oder Namensrechte Dritter

sowie Nichtbeachtung der vertraglichen Mitwirkungspflichten durch den Kunden

Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung wird der gesamte noch offenstehende Vertragswert (Total 2.3.

der bis Vertragsende bei Mindestlaufzeit oder unbefristetem Vertrag bzw. bis zum Zeitpunkt der Beendi-

gung unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist) sofort fällig; die Zahlungspflicht des Kunden für

von der Firma bereits geleistete Dienstleistungen bleibt ebenfalls bestehen.

2.4. In allen Fällen der Vertragsauflösungen sind allfällige Demontage- und Retablierungsarbeiten der Firma

sowie die Aufwände der Firma für die Datenübergabe an den Kunden und oder an den neuen Dienstleis-

ter des Kunden durch den Kunden zu entschädigen.

3. Supportzeiten, Dokumentation & Projektorganisation

STADLER ELEKTRO TELEMATIK

3.1. Die ICT-Dienstleistungen werden von der Firma während den Supportzeiten erbracht. Soweit nichts Ab-

weichendes vereinbart wird, gelten als Supportzeiten die Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00

und 13.00 - 17.00 Uhr (ohne allgemeine Sonn- und Feiertage am Sitz der Firma). Für Leistungen aus-

serhalb der Supportzeiten gelten die allgemeinen Zuschläge.

3.2. Sind für den Betrieb Instruktionen oder technische Koordinationen notwendig, erfolgen diese im Rahmen

der Installation durch die Firma. Die für den Betrieb notwendigen Dokumentationen per Stand der Inbe-

triebnahme werden auf Wunsch des Kunden von der Firma übergeben soweit die Firma die ganze Do-

kumentation oder Teile davon nicht bei sich selbst aufbewahrt. Der Kunde darf allenfalls erhaltene Doku-

mentationen für den eigenen Gebrauch verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Weiterge-

hende oder wiederholte Instruktionen und die Erstellung und Aktualisierung einer umfassenden Doku-

mentation sind nicht geschuldet.

3.3. Bei Bedarf vereinbaren die Parteien gemeinsam eine Projektorganisation und die jeweils verantwortlichen

Personen.

4. BESONDERE BAULICHEN & TECHNISCHEN VORAUSSETZUNGEN.

4.1. Der Kunde beachtet die Empfehlungen der Firma hinsichtlich Hardware- und Software-Komponenten.

Soweit nicht abweichend ausgewiesen, werden für die Erbringung von ICT-Dienstleistungen folgende

Komponenten empfohlen: mindestens ein physikalischer Carrier-Anschluss, genügend UKV-Anschlüssen

(Kat. 6 oder höher) sowie vorzugsweise einem 19"-Rack mit 230V Steckdose für die Aufnahme der IT-Geräte (Router, Switch, Firewall, Telefonsystem, USV-Gerät, Steuerungskomponenten wie KNX, Loxone

etc.). Ebenso ist die Klimatisierung der betreffenden Räumlichkeiten sicherzustellen.

4.2. Der Kunde verpflichtet sich, die für die Erbringung von ICT-Dienstleistungen notwendigen Zugängen zur

ICT-Infrastruktur gemäss Anforderungen der Firma zu gewährleisten sowie die erforderlichen technischen

Voraussetzungen und die ICT-Infrastrukturen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, diese regelmässig

auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen sowie entsprechende Aktualisierungen daran vorzuneh-

men.

4.3. Der Kunde ist für die korrekte Lizenzierung der durch ihn eingesetzten und von der Firma betreuten Soft-

ware verantwortlich. Der Kunde wird ohne vorgängige Absprache mit der Firma keine Installation neuer

Soft- und / oder Hardware, inkl. Releases oder eigene Durchführung von Systemarbeiten vornehmen. Die

Wartung der Hard- und oder Software des Kunden durch die Firma ist ohne anderslautende Abrede bzw.

ohne Abschluss eines zusätzlichen Service- oder Wartungsvertrag nicht geschuldet. Sämtliche War-

tungsverträge mit Dritten für Hard- und Software des Kunden gehen diesfalls zu Lasten des Kunden.

Änderungsdatum

STADLER ELEKTRO TELEMATIK

4.4. Der Kunde schützt seine Infrastruktur und Daten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte. Er ergreift dazu die

entsprechend dem Stand der Technik angebrachten Massnahmen. Der Kunde ergreift zudem die not-

wendigen und angebrachten Massnahmen, um zu verhindern, dass die Infrastruktur für die Verbreitung

von rechtswidrigen oder sonst wie schädlichen Inhalten (insbesondere unlautere Massenwerbung,

Spam), betrügerische Nachrichten (Phishing Mails/SMS), betrügerische Internetseiten (z.B. gefälschte

Login-Seiten), schädliche Software [Viren, Trojanische Pferde, Würmer etc.]) verwendet wird.

4.5. Der Kunde ist für den Schutz und die korrekte Verwendung von Benutzerkennwörtern und Passwörtern in

seiner Nutzerumgebung selbst verantwortlich. Ebenso ist der Kunde ohne anderweitige Abrede für die

Sicherung seiner Daten (Backup) selbst verantwortlich.

5. WEITERE MITWIRKUNG DES KUNDEN

5.1. Muss zur Leistungserbringung die Strom- oder Netzversorgung zu Liegenschaften/Gebäudeteilen unter-

brochen werden, stellt der Kunde sicher, dass empfindliche Geräte, etwa Fernseher, Computer, Serveranlagen, etc. vom Netz getrennt sind. Falls vorhanden, informiert der Kunde zudem angeschlossene Drit-

te vorgängig über die möglichen Strom- oder Netzunterbrüche.

5.2. Der Kunde schafft sämtliche weiteren technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und un-

terstützt die Firma sowie deren Mitarbeiter zeitnah und umfassend auf eigene Kosten, damit die Firma die

zu erbringenden ICT-Dienstleistungen erbringen kann.

6. ERWEITERUNG PREISE UND RECHNUNGSTELLUNG

6.1. Die vertraglich vereinbarten Betriebs-, Rechenzentrums-, Service-, Wartungsgebühren und oder Mietge-

bühren sind soweit nicht anders vereinbart jährlich im Voraus geschuldet.

6.2. Zusätzliche oder vorbereitende Leistungen der Firma, wie Migrationsplanung, Lizenzverwaltung, Schu-

lung und Beratung, Systemkonfiguration oder Programmierung von Erweiterungen an vom Kunden lizen-

zierter Software oder dadurch notwendig gewordener Erweiterungen an der IT-Ressourcen fallen weder

unter ICT-Dienstleistungen noch unter Hosting-Dienstleistungen. Aus Gründen der Planungssicherheit

und der Kapazitätssicherung zugunsten des Kunden sollten solche Arbeiten rechtzeitig im Voraus geplant

und gemeinsam zwischen Ihnen und uns vereinbart werden («Projektaufträge»). Allfällig notwendige Er-

weiterungen der eingesetzten IT-Ressourcen und damit verbundene Zusatzkosten bleiben vorbehalten.

Im Eventualfall informiert die Firma den Kunden rechtzeitig und stellt die zusätzlichen Ressourcen sicher.

Ohne individuelle Vereinbarung mit dem Kunden gelten die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Brut-

topreise der Firma.

STADLER ELEKTRO TELEMATIK

6.3. Ändern sich im Verlaufe des Jahres die Grundlagen, etwa hinsichtlich technischen Anforderungen oder

Lizenzierung etc., ist die Firma berechtigt, die aufgelaufenen Mehrkosten nachträglich in Rechnung zu

stellen.

7. ERWEITERUNG DATENSCHUTZ

7.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass, je nach von ihm gewählten Software-Lizenzmodellen, die Daten-

speicherung entsprechend auch bei Drittanbietern und damit nicht bei der Firma, erfolgen kann. Der Kun-

de ist selbst dafür verantwortlich in diesen Fällen die gesetzlichen und regulatorischen Grundlagen ein-

zuhalten bzw. allfällig notwendige Zustimmungen Dritter einzuholen. Ebenso ist der Kunde bei Auslaufen

der entsprechenden Lizenzmodelle für den Datenexport selbst verantwortlich.

7.2. Die Firma ist berechtigt im Rahmen der Erbringung der ICT-Dienstleistungen zwecks Konfiguration, War-

tung oder Optimierung bzw. Erweiterung ihrer Dienstleistungen direkt oder über das Fernmeldenetz auf

die Kunden-Infrastruktur zuzugreifen und dort vorhandene Daten und Software einzusehen, zu verän-

dern, zu aktualisieren oder zu löschen oder diese in ihre Datenbank zu übertragen.

7.3. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er über die erforderlichen Rechte, Zustimmungen und Be-

fugnisse verfügt, um die ICT-Dienstleistungen der Firma zu nutzen, inkl. der Datenbearbeitung durch die

Firma. Soweit dies aufgrund von gesetzlichen Anforderungen oder unter vom Kunden abgeschlossenen

Verträgen erforderlich ist, ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, von seinen IT-Dienstleistern und Ge-

schäftspartnern sowie von den betroffenen natürlichen Personen die entsprechenden Zustimmungen ein-

zuholen. Darüber hinaus stellt der Kunde sicher, dass seine IT-Dienstleister, Geschäftspartnern sowie die

betroffenen natürlichen Personen akzeptieren, dass die Firma zusätzlich Sicherheitsinstallationen und -

tests, die deren Systeme und oder Daten betreffen, installiert und durchführt (wozu auch Techniken gehö-

ren können wie z.B. Netzwerk-Probing, Port-Scanning, Penetrationstests, Konfigurations-Audits, Brute-

Force-Angriffe etc.).

8. ERWEITERUNG HAFTUNGSAUSSCHLUSS

8.1. Die Firma haftet nicht für Schäden, die auf Hard- oder Softwarefehler Dritter oder fehlender Aktualisie-

rung von Hard- oder Softwarefehler sowie Verlust von Passwörtern zurückzuführen sind.

8.2. Die Firma haftet nicht für durch Schadsoftware wie Computerviren oder durch Cyberangriffe verursachte

Schäden, sofern die Firma, die in ihrem Verantwortungsbereich nach Stand der Technik angemessenen

Schutzmassnahmen zu deren Abwehr getroffen hat.

STADLER ELEKTRO TELEMATIK

8.3. Die Firma übernimmt keine Haftung für Schäden an Geräten und Installationen bei Abschaltung bzw.

Einschaltung der Spannung (Spannungsspitzen) oder für Schäden nach durchgeführten Netzunterbrü-

chen.

9. VERBOT DER ABWERBUNG

9.1. Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragsdauer und 12 Monate danach keine Mitarbeiter der

Firma abzuwerben und ohne vorgängig schriftliche Zustimmung der Firma bei sich selbst oder einem na-

hestehenden Unternehmen einzustellen.

9.2. Im Falle einer Widerhandlung schuldet der Vertragspartner die Bezahlung der Konventionalstrafe von

CHF 50'000.00, sowie den Ersatz des weiteren Schadens.

10. VERÖFFENTLICHUNG, WERBUNG

10.1. Die Firma kann ihre Arbeitsergebnisse bzw. die erbrachten Leistungen unter Wahrung der Kundeninte-

ressen veröffentlichen.

10.2. Die Firma ist weiter berechtigt, ihre für den Kunden erbrachten Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse foto-

grafisch zu dokumentieren und/oder zu veröffentlichen. Die Firma hat das Recht, ohne jegliche inhaltli-

chen, zeitlichen oder geographischen Einschränkungen, ihre für den Kunden erbrachten Leistungen

und/oder Arbeitsergebnisse im Rahmen der Eigenpromotion und -bewerbung öffentlich einzusetzen, etwa für Referenzen (z.B. auf Referenzlisten, auf Webseiten), im Rahmen von Präsentationen oder redaktio-

nellen Berichterstattungen. Dies steht der Firma auch mit Bezug auf die Nennung der Geschäftsbezie-

hung zwischen uns und Ihnen inklusive Abbildung dessen Logo zu.

Zug, 1. September 2023